



**Kommunalbetrieb Werl**  
Abteilung Stadtentwässerung

**Dichtheitsprüfung bei Neuerrichtung oder Änderung von Leitungen der Grundstücksentwässerung gemäß § 61a LWG NRW**

**Sehr geehrte Grundstückseigentümer / in,**

Gem. § 61a des Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, verlegte Abwasserleitungen (alle Grund-, Grundstücks- und Hausanschlussleitungen) die das Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser ermöglichen von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Über dieses Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Grundstückes, in dem die Leitungen verlegt sind, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**Bei einer Neuerrichtung oder Änderung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen besteht die Pflicht zur Dichtheitsprüfung sofort und hat im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu erfolgen.**

Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben hat die Durchführung der Dichtheitsprüfung nach Errichten der Anschlussleitungen den Vorteil, dass bei einer möglichen Undichtheit Sie einen Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Kommunalbetrieb Werl oder Ihrer ausführenden Baufirma haben.

Informationen über Sachkundige, die Dichtheitsprüfungen ausführen können, und zur Form und Inhalt der Prüfbescheinigung erhalten Sie auf gesonderten Seiten zur Entwässerungszustimmung.

**Innerhalb eines Monats nach der Prüfung legen Sie bitte die Prüfbescheinigung beim Kommunalbetrieb Werl, Abteilung Stadtentwässerung, Hedwig-Dransfeld-Str. 23 a, Frau Berke, Zi. Nr. D002, Tel. 02922/800-8122 vor.**

Auch bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an diese Mitarbeiterin.

Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.